Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions

**Volume LXXXV**
**2009**

Etudes présentées a la commission internationale pour l'histoire des Assemblées d'Etats

INSTYTUT HISTORII POLSKIEJ AKADEMII NAUK
WYDZIAŁ PRAWA I ADMINISTRACJI
UNIWERSYTETU IM. ADAMA MICKIEWICZA
INTERNATIONAL COMMISSION FOR THE HISTORY
OF REPRESENTATIVE AND PARLIAMENTARY INSTITUTIONS

# CZASOPISMO PRAWNO-HISTORYCZNE

TOM LXI – ZESZYT 2

2009

## PARLIAMENTARISM IN SMALL STATES – PARLIAMENTARISM AND MONARCHY

POZNAŃ 2009

FL
328.1

KOMITET REDAKCYJNY

Andrzej Ajnenkiel, Juliusz Bardach, Jan Baszkiewicz, Stanisław Grodziski (przewodniczący), Hubert Izdebski, Artur Korobowicz, Krzysztof Krasowski, Adam Lityński, Dorota Malec, Jacek Matuszewski, Józef Mélèze-Modrzejewski, Henryk Olszewski (redaktor), Kazimierz Orzechowski, Michał Pietrzak, Zygfryd Rymaszewski, Janusz Sondel, Katarzyna Sójka-Zielińska, Wacław Uruszczak, Maria Zabłocka

Adres redakcji:
ul. Św. Marcin 90, Collegium Iuridicum, 61-809 Poznań
tel. (061) 8294208, fax: 8294100, e-mail: cph@amu.edu.pl

Copyright © by Wydział Prawa i Administracji Uniwersytetu
im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, 2009
Copyright © by Wydawnictwo Poznańskie sp. z o.o., 2009

Skład i druk na zlecenie Wydziału Prawa i Administracji UAM

ISSN 0070-2471

Printed in Poland

Wydawnictwo Poznańskie sp. z o.o.
61-701 Poznań, ul. Fredry 8
Dział handlowy: tel. (061) 852-38-44
Sekretariat: tel. (061) 852-66-05; faks (061) 853-80-75
e-mail: wydawnictwo@wydawnictwo-poznanskie.pl
http://www.wydawnictwo-poznanskie.pl

# Parliamentarism in Small States – Parliamentarism and Monarchy

## Parlamentarismus in Kleinstaaten – Parlamentarismus und Monarchie

## Parlementarisme dans les petits États – Parlementarisme et Monarchie

Edited by
GERALD KOHL

FC
328.1

## CONTENTS – INHALTSVERZEICHNIS – TABLE DES MATIÈRES

### Tom LXI – Zeszyt 2


Gerald K o h l
Preface ..... 9
Vorwort ..... 12
Préface ..... 15

Peter G e i g e r, Genese des liechtensteinischen Parlamentarismus im 19. Jahrhundert ..... 19

Rupert Q u a d e r e r, Liechtensteins Weg vom Konstitutionalismus zum Dualismus – Die Aufwertung des Landtags mit der Verfassung von 1921 ..... 29

Wilfried M a r x e r, Der liechtensteinische Parlamentarismus heute ..... 43

Elisabeth B e r g e r, Gelebter Parlamentarismus – die ABGB-Reform im liechtensteinischen Landtag ..... 57

Simonetta B e r n a r d i, La bulle « Coelestis pater familias » du pape Boniface VIII et le parlement d'une ville des Marches ..... 65

Antonio R u i u, L'État de Sienne de la République communale à la monarchie absolue « postmédievale ». Les institutions parlementaires citadines à l'époque du Principat des Médicis ..... 79

Danuta B o g d a n, The Warmian Dietine in the 16th–18th Centuries ..... 91

Coleman A. D e n n e h y, Dependency and Subservience: The Irish Parliament as a 'Small-State Parliament' ..... 99

John R. Y o u n g, The Scottish Parliament and the Monarchy in the Context of Absentee Monarchy and the Anglo-Scottish Dynastic Union, 1603-1707 ..... 113

Henryk O l s z e w s k i, Die Landtage in Polen als Träger der Souveränität im Zeitalter der Oligarchie ..... 129

Maria Sofia C o r c i u l o, Les orageux rapports entre Louis XVIII et la Chambre Introuvable (1815-1816) ..... 141

Cristiana S e n i g a g l i a, Monarchie und Parlament in der politischen Theorie nach dem Wiener Kongress ..... 149

Lothar H ö b e l t, Monarch und Parlament: Der a-symmetrische Sonderweg zur parlamentarischen Monarchie? ..... 167

Luboš V e l e k, Grenzen für die Entwicklung des Parlamentarismus bei den kleinen Völkern: Die Tschechen im Reichsrat in Wien 1879-1914 ..... 177

Larissa D o u g l a s s, "Caesarism without Caesars": Representation, Autonomy and the Democratization of the Law in the Late Habsburg Empire ..... 189

Izmail S h a r i f z h a n o v, The Crown and Parliament. The Tragic Fates of English King Charles I and Russian Tsar Nicholas II: a Comparative Study ..... 205

István S z a b ó, Die Stellvertretung des Staatsoberhauptes in Ungarn zwischen 1920 und 1944 ..... 221

Jonathan W a r n e r, The "Cyprus Problem" and the President and Parliament in the "Turkish Republic of Northern Cyprus" ..... 233

List of Authors – Autorenverzeichnis – Table des auteurs ..... 247

*CZASOPISMO PRAWNO-HISTORYCZNE*
Tom LXI — 2009 — Zeszyt 2

# Preface

In 2003, the principality of Liechtenstein–"a constitutional hereditary monarchy on a parliamentary and democratic basis" (Art. 2 of the Liechtenstein constitution)–saw a revision of its constitution, which returned to a stronger emphasis on the country's character as a constitutional monarchy. For the people of Liechtenstein this meant that the first few years of the 21st century were a period of intensive reflection on their understanding of democracy and parliamentarism as well as on the relations of these principles to the monarchy and the dynasty. For historians of the constitution of neighbouring Austria, a country whose fate has been interwoven in many ways with that of Liechtenstein, this opened up an opportunity to draw parallels to the constitutional situation in Cisleithanian Austria in the 19th and early 20th centuries. The discussions and the balances of power which they observed in the case of Liechtenstein allowed them to deepen their understanding of constitutional forms of government.

Against this background and based on established contacts between Liechtenstein and Vienna the idea to organise a conference at the *Liechtenstein-Institut* in Bendern dedicated to the specific problems of parliamentarism in small states began to develop. It had first been voiced by Dr. Gerard Batliner, a former head of the Liechtenstein government and one of the 'intellectual fathers' of the *Liechtenstein-Institut*. In preliminary talks with Prof. Dr. Wilhelm Brauneder, then the president of the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions (ICHRPI) it became clear that given the local conditions and the desired thematic focus it would not be appropriate to apply for an annual conference of the ICHRPI to be held in Bendern. Instead it was decided that the 'Austrian' section of the ICHRPI (which also comprises members from other Central European countries) with its experience from previous ICHPRI conferences in Vienna (1996) and Graz (2001) would undertake a cooperative venture with the Department of Legal and Constitutional History of the University of Vienna and the *Liechtenstein-Institut*. The thematic focus of this joint conference was found by the formulation of two general topics appropriate to its location: 'parliamentarism in small states' and 'parliamentarism and monarchy'.

*CZASOPISMO PRAWNO-HISTORYCZNE*
Tom LXI — 2009 — Zeszyt 2

WILFRIED MARXER

# Der liechtensteinische Parlamentarismus heute

Bevor auf die Einzelheiten des heutigen Parlamentarismus in Liechtenstein[1] eingegangen wird, sollen kurz die Eigenheiten des politischen Systems Liechtensteins dargestellt werden, da dies die Einordnung der späteren Ausführungen etwas erleichtert.

## I. Politisches System Liechtensteins

Wie aus anderen Vorträgen dieser Konferenz bereits hervorging, hat sich eine liechtensteinische Volksvertretung im 19. Jahrhundert nur zögerlich etabliert[2]. Sie wurde erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit immer noch rudimentären Kompetenzen ausgestattet, und es dauerte bis nach dem Ersten Weltkrieg, ehe man von einem eigentlichen Beginn parlamentarischer Tätigkeit mit entsprechender Kompetenzausstattung sprechen kann. Bis in die Gegenwart hat sich der liechtensteinische Parlamentarismus allerdings nicht zu voller Blüte entfaltet. Auf dem Weg von der absoluten Monarchie (landständische Verfassung von 1818) in das Zeitalter der Demokratie hat sich Liechtenstein von der Stufe der konstitutionellen Monarchie (konstitutionelle Verfassung von 1862) noch nicht ganz gelöst. Auf der Grundlage der Verfassung von

[1] Dieser Beitrag wurde als Vortragsmanuskript für die Konferenz „Parlamentarismus in Kleinstaaten – Parlamentarismus und Monarchie" (Bendern, 4.-6. Juni 2008) erstellt, welche von der österreichischen Sektion der International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions und vom Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem Liechtenstein-Institut organisiert und überwiegend in den Räumlichkeiten des Liechtenstein-Instituts in Bendern durchgeführt wurde. Am Vortragsmanuskript wurde wenig geändert, sodass der Vortragsstil weitgehend beibehalten bleibt.

[2] Vgl. diverse Beiträge in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), *Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein* (= Liechtenstein Politische Schriften 8), Vaduz 1981; Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht* (1. Teil), in: Gerard Batliner (Hrsg.), *Die liechtensteinische Verfassung 1921* (= Liechtenstein Politische Schriften 21), Vaduz 1994, 15-104.

1921 konnte zwar lange Zeit angesichts weitgehend zurückhaltender Amtsausübung der regierenden Fürsten die Illusion gehegt werden, es handle sich beim politischen System Liechtensteins um eine parlamentarische Monarchie, in welcher das Volk bzw. die Volksvertretung im Wesentlichen die Staatsgeschäfte führt, während der monarchischen Komponente eine integrative und repräsentative Funktion im Staatswesen zukommt. Spätestens mit den vom Fürstenhaus forcierten Verfassungsänderungen von 2003 hat sich die Monarchie in Liechtenstein jedoch nachhaltig in Erinnerung gerufen.

Art. 2 der Verfassung von 1921 ist daher wieder wörtlich zu nehmen: Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf parlamentarischer und demokratischer Grundlage. In der Literatur wird dafür der Begriff der dualen, dualistischen, elliptischen oder unentschiedenen Verfassung verwendet, jedenfalls von einer Mischverfassung gesprochen[3]. Für das liechtensteinische Parlament – den Landtag – bedeutet dies dreierlei. Erstens ist in der dualistischen Konstruktion der Verfassung die oberste Staatsmacht in Liechtenstein auf zwei Säulen verteilt: Den Fürsten auf der einen, das Volk bzw. dessen Repräsentativorgane auf der anderen Seite. Zweitens wurden mit der Verfassung von 1921 direktdemokratische Rechte nach schweizerischem Vorbild eingeführt, sodass die Macht des Parlaments auch von dieser Seite her beschränkt wird. Drittens orientiert sich das Verhältnis von Parlament und Regierung in Liechtenstein am „parlamentarischen" Modell. Im Gegensatz zu einem „präsidentiellen" System erfolgt die Wahl der Regierung also nicht direkt durch das Volk, sondern durch das Parlament, wobei jedoch wieder die Mitwirkung des Fürsten gegeben ist.

Diese erste Übersicht über die Einordnung des Landtages in das politische System bzw. dessen Verhältnis zu anderen Staatsorganen Liechtensteins lässt also leicht erkennen, dass der Landtag in seiner Macht stark eingeschränkt ist. Im Folgenden wollen wir zunächst den Landtag selbst näher beschreiben und sodann dessen Verhältnis zu anderen Staatsorganen und politischen Akteuren detaillierter betrachten.

## II. Der Landtag

Der Landtag setzt sich aus 25 Abgeordneten zusammen, die in zwei Wahlkreisen – dem Oberland mit 15 Abgeordneten und dem Unterland mit 10 Abgeordneten – gewählt werden. Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre, die ordentlichen Wahlen finden jeweils im Februar oder März statt. Mitglieder der Regierung und der Gerichte können nicht gleichzeitig Mitglieder des Landtages sein. Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht, genauer genommen

[3] Vgl. Batliner, wie FN 2, 42; Wilfried Marxer, *Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein* (= Liechtenstein Politische Schriften 30), Vaduz 2000, 33 ff mit weiteren Literaturverweisen.



nach dem Kandidatenproporz. Das bedeutet, dass sich die Wählerinnen und Wähler für einen offiziellen Stimmzettel einer Wählergruppe, d.h. einer Partei, entscheiden müssen, auf diesem Stimmzettel aber einzelne Kandidatinnen und Kandidaten herausstreichen sowie auch Kandidatinnen und Kandidaten anderer Parteien auf diese Stimmzettel notieren können. Auf diese Weise bestimmt das Wahlvolk die Reihenfolge der Kandidierenden bei den einzelnen Parteien, da Streichen einen Stimmenverlust für den betreffenden Kandidierenden bedeutet, eine Sympathiestimme einen Stimmengewinn. Für die Anrechnung der Parteistimmen und somit den Stimmenanteil der einzelnen Parteien hat das Streichen noch keine Konsequenzen. Ein Stimmzettel bedeutet 10 bzw. 15 Parteistimmen, auch wenn einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten gestrichen werden. Sobald aber Sympathiestimmen an Kandidatinnen und Kandidaten anderer Parteien vergeben werden, wandert mit der Kandidatenstimme auch eine Parteistimme zur entsprechenden Partei.

Die Mandatsverteilung erfolgt separat in den beiden Wahlkreisen gemäß dem Stimmenanteil der einzelnen Parteien. Es gelangen allerdings nur diejenigen Parteien in die Mandatsverteilung, die mindestens acht Prozent der landesweit gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinigen. Dies ist eine im internationalen Vergleich äußerst hohe Sperrklausel, die über Jahrzehnte den Einzug einer dritten Partei in den Landtag verhindert oder erschwert hat, zumal sie bis in die 1960er Jahre noch bei 18 Prozent lag[4].

In der Mandatsperiode 2005 bis 2009 gehören dem Landtag drei Parteien an: die „Fortschrittliche Bürgerpartei" mit zwölf Mandaten, die „Vaterländische Union" mit zehn Mandaten und die „Freie Liste" mit drei Mandaten[5]. Die Fortschrittliche Bürgerpartei und die Vaterländische Union sind ideologisch weitgehend identisch positioniert und können der Parteienfamilie der christdemokratischen Volksparteien zugerechnet werden. Sie liefern sich seit Jahrzehnten ein Kopf-an-Kopf-Rennen um die Mehrheit der Parlamentssitze. Die Freie Liste ist dem Lager der grün-alternativen Parteien zuzuordnen. Seit 1937 bildeten die beiden Volksparteien fast durchgehen eine gemeinsame Koalitionsregierung, wobei die stärkere der beiden Parteien jeweils den Regierungschef und die Mehrheit in der Regierung stellen konnte, während die unterlegene Partei der Juniorpartner in der Regierung war. Bis 1993 waren nie mehr als diese beiden Parteien im Landtag vertreten. Die Freie Liste war die erste Partei, die neben diesen etablierten Volksparteien Landtagsmandate erobern konnte. Die große Regierungskoalition dauerte von 1937 bis 1997, bis 1993 somit als Allparteienkoalition. 1997 folgte eine vierjährige Periode mit einer

[4] Zur Sperrklausel vgl. Arno Waschkuhn, *Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel* (= Liechtenstein Politische Schriften 18), Vaduz 1994, 313 ff; zum Wahlrecht Marxer, wie FN 3, 53 ff.

[5] Bei den Landtagswahlen 2009 erreichte die Vaterländische Union 13 Mandate, die Fortschrittliche Bürgerpartei 11, die Freie Liste 1 Mandat.

Alleinregierung der Vaterländischen Union, gefolgt von vier Jahren mit einer Alleinregierung der Fortschrittlichen Bürgerpartei. 2005 wurde an die Tradition der großen Regierungskoalition mit Regierungschef Otmar Hasler (Fortschrittliche Bürgerpartei) an der Spitze angeknüpft[6].

Zu vorgezogenen Neuwahlen kann es kommen, wenn der Landtag nicht mehr beschlussfähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Anwesenheitsquorum von zwei Drittel nicht erfüllt ist. Der Landesfürst kann seinerseits genäß Verfassung den Landtag „aus erheblichen Gründen" auflösen. Dies war 1993 im Kontext der Absetzung eines Regierungschefs auf Betreiben des Landtags der Fall. Schließlich kann auch das Volk direkt in einer Volksabstimmung die Auflösung des Landtages beschließen, was allerdings bisher nie der Fall war. Neuwahlen nach der Auflösung des Landtages sind innerhalb von sechs Wochen anzuordnen.

## III. Arbeitsweise des Landtages

Der Landtag wird zu Jahresbeginn jeweils mit fürstlicher Verordnung einberufen und mit einer Thronrede des Staatsoberhauptes eröffnet. Ansonsten lädt der Landtagspräsident zu den rund acht mehrtägigen Landtagssitzungen innerhalb eines Jahres ein. An der letzten Sitzung des Jahres wird der Landtag jeweils geschlossen und ein Landesausschuss von fünf Landtagsmitgliedern, einschließlich des Landtagspräsidenten, zur allfälligen Besorgung von Geschäften gewählt. Die Mandatsdauer des Ausschusses erlischt mit der folgenden Landtagssitzung.

Die Beschlüsse werden im Landtag nach dem einfachen Mehrheitsprinzip gefasst, wobei die Zahl der anwesenden Mitglieder relevant ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Eine Ausnahme bilden Verfassungsänderungen. Solche müssen entweder einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, oder sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder an zwei aufeinander folgenden Landtagssitzungen.

Der Landtag ist in Fraktionen aus den einzelnen Parteien organisiert. Für Fraktionsstärke sind drei Landtagsmandate notwendig. Im Jahr 2008 konnte der Landtag erstmals in seiner Geschichte ein eigenes Gebäude beziehen, welches sich in unmittelbarer Nähe zum Regierungsgebäude befindet, wo die Sitzungen in den vergangenen Jahren jeweils stattgefunden hatten.

Die Abgeordneten genießen Immunität. Sie stimmen einzig nach ihrem Eid und ihrer Überzeugung, unterliegen also keinem Fraktionszwang, auch

[6] Nach den Wahlen 2009 wurde Klaus Tschütscher (Vaterländische Union) Regierungschaf in eine Koalition mit der Fortschrittliche Bürgerpartei. Ausführlicher zu den Parteien bei Marxer, wie FN 3, 67 ff; Wilfried Marxer, *Das Parteiensystem Liechtensteins*, in: Oskar Niedermayer / Richard Stöss / Melanie Haas (Hrsg.), *Die Parteiensysteme in Westeuropa*, Wiesbaden 2006, 299-320.



wenn in der Realität die Fraktionen häufig geschlossen abstimmen. Die Abgeordneten des liechtensteinischen Landtages sind Milizparlamentarier und üben somit neben ihrer Tätigkeit als Abgeordnete einen Beruf aus. Für ihre Abgeordnetentätigkeit werden sie finanziell entschädigt.

Das Instrumentarium des Landtages ist vergleichbar mit demjenigen in anderen Staaten. Neben dem Initiativrecht auf Vorlage eigener Gesetzesvorschläge steht den Abgeordneten die Möglichkeit von Motionen, Postulaten, Interpellationen und einfachen Anfragen offen.

Die Gesetzesberatungen[7] beginnen mit einer Eintretensdebatte, nach welcher entschieden wird, ob eine Vorlage in Beratung gezogen werden soll. Ist diese Hürde genommen, findet eine erste Lesung statt. Die Regierung beziehungsweise die für den jeweiligen Sachverhalt zuständigen Mitglieder der Regierung sind in den Landtagssitzungen anwesend. In der ersten Lesung werden Fragen aufgeworfen, Kritik angebracht und Alternativen diskutiert. In der Regel obliegt es der Regierung, bis zu einer der folgenden Sitzungen eine schriftliche Stellungnahme zu den im Landtag aufgeworfenen Fragen einzubringen. An der zweiten Lesung werden die Gesetzesartikel einzeln beraten und abgestimmt. Schließlich erfolgt die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage.

Der Landtag kann die Gesetzesberatungen zu jeder Zeit abbrechen. Er kann auch Kommissionen bilden, die die Landtagsberatung vorbereiten und vordiskutieren. Der Regelfall ist allerdings die Beratung im Plenum. Andererseits gibt es ständige Kommissionen des Landtages, namentlich die Außenpolitische Kommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission. Diese sind dauerhaft mit bestimmten Aufgaben betraut und mit besonderen Kompetenzen ausgestattet.

Der Landtag kann von sich aus die Durchführung einer Volksabstimmung über eine verabschiedete Vorlage beschließen. Falls er dies nicht macht, steht dem Volk bei Gesetzes- und Verfassungsänderungen, ferner bei Finanzbeschlüssen ab einer bestimmten Ausgabenhöhe und sowie bei Staatsverträgen das Recht auf ein Referendum zu. Will der Landtag ein Referendum ausschließen, kann er Beschlüsse für dringlich erklären. Dies geschieht beispielsweise routinemässig mit dem Budget, dem sogenannten Landesvoranschlag[8].

[7] Zum Gesetzgebungsprozess Hilmar Hoch, *Verfassung und Gesetzgebung*, in: Gerard Batliner (Hrsg.), *Die liechtensteinische Verfassung 1921* (= Liechtenstein Politische Schriften 21), Vaduz 1994, 201-230.

[8] Vgl. zu den direktdemokratischen Instrumenten Wilfried Marxer, *Direkte Demokratie in Liechtenstein – Entwicklung, Analyse, Forschungsperspektiven, Schaan* (in Vorbereitung); Wilfried Marxer / Zoltán Tibor Pállinger, *System Contexts and System Effects of Direct Democracy – Direct Democracy in Liechtenstein and Switzerland compared*, in: Zoltán Tibor Pállinger / Bruno Kaufmann / Wilfried Marxer / Theo Schiller (Hrsg.), *Direct Democracy in Europe. Developments and Prospects*, Wiesbaden 2007, 12-29; frühere Arbeiten von Waschkuhn, wie FN 4, 324-342; Martin Batliner, *Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein* (= Publikationen des Instituts für Föderalismus 8), Fribourg 1993.

Beschlüsse des Landtages treten erst in Kraft, wenn sie vom Landesfürsten – einschließlich der Gegenzeichnung des Regierungschefs – sanktioniert, amtlich kundgemacht und im Landesgesetzblatt publiziert worden sind.

## IV. Aufgaben des Landtages

Der Landtag wirkt in der Gesetzgebung mit, entscheidet über Staatsverträge, verfügt über die Budgethoheit und kontrolliert die Tätigkeit der Regierung sowie der ihr unterstellten Verwaltung[9]. Die wesentlichen gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit des Landtages sind in der Verfassung und in der Geschäftsordnung des Landtages – LGBl. 1997 Nr. 61 – normiert.

In der Gesetzgebung, einschließlich verfassungsändernder Gesetze, steht den einzelnen Abgeordneten das Initiativrecht zu. Vom Landtag in Eigenregie ausgearbeitete Gesetzesvorlagen sind allerdings der Ausnahmefall. In der Regel gelangen Gesetzesentwürfe in Form von Berichten und Anträgen der Regierung an den Landtag. Der Landtag kann die Regierung auch mittels einer Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage verpflichten oder mit einem Postulat die Prüfung eines Sachverhaltes durch die Regierung fordern, aus welchem ebenfalls eine Gesetzesvorlage resultieren kann. Der Landtag kann ferner gesetzgeberische Kompetenzen an die Regierung delegieren, indem die Regierung ermächtigt wird, mittels Verordnung ausführende Bestimmungen zu einem Gesetz zu erlassen.

Staatsverträge werden von der Regierung beziehungsweise den zuständigen Amtsstellen ausgehandelt. Der Landesfürst nimmt nach Art. 8 LV ebenfalls eine wichtige Rolle in der Außenpolitik ein, da er den Staat – „unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung" – in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten vertritt. Folgende Staatsverträge bedürfen nach demselben Artikel der Verfassung zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages: „Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräußert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll". Damit unterliegen die meisten Staatsverträge der Zustimmungspflicht des Landtages.

Die Finanzhoheit des Landtages zeigt sich insbesondere in der jährlichen Budgetdebatte, in welcher im Herbst über den sogenannten Landesvoranschlag für das kommende Jahr beraten und in dringlichem Beschluss entschieden wird. Budgetierte Mittel, die nicht verbraucht werden, verfallen.

[9] Zur parlamentarischen Kontrolle vgl. Thomas Allgäuer, *Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein* (= Liechtenstein Politische Schriften 13), Vaduz 1989 (Rezension von Arno Waschkuhn in: LJZ 1990, H. 3, 97 f), allerdings in einigen Fragen durch die Rechtsentwicklung überholt.



Falls bei einzelnen Budgetpositionen Ausgabenüberschreitungen eintreten, muss sich die Regierung mit einem Nachtragskreditantrag an den Landtag wenden, welcher hierzu einen Finanzbeschluss fasst. Außerhalb des ordentlichen Budgets können weitere Ausgaben für Hoch- und Tiefbauvorhaben, für bestimmte Aktionen, Subventionen usw. im Landtag beraten und beschlossen werden. Finanzbeschlüsse werden im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Kontrolle der Regierungstätigkeit erfolgt kontinuierlich durch die vom Landtag als dauerhafte Kommissionen gewählte Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission und die Außenpolitische Kommission[10]. Den einzelnen Abgeordneten steht zudem das Instrument der Interpellation zur Verfügung, mit dem von der Regierung Aufklärung über Vorgänge in der Landesverwaltung verlangt werden kann. Ein weiteres Instrument sind die einfachen Anfragen, die am ersten Tag einer Landtagssitzung mündlich und ohne Vorankündigung vorgetragen werden und am Ende der Landtagssitzung von den zuständigen Regierungsmitgliedern beantwortet werden. Schließlich kann der Landtag auch mit einer Minderheit der Stimmen eine parlamentarische Untersuchungskommission bestellen. Ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten reicht dafür aus.

Zu den Kontrollinstrumenten zählen außerdem indirekt des Postulat und die Einbringung von Petitionen aus dem Volk, die Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Regierung und von Landesinstituten[11], in ultimativer Form auch das Recht auf Entlassung der Regierung oder – im Einvernehmen mit dem Fürsten – die Entlassung einzelner Regierungsmitglieder.

## V. Landtag, Fürst und Regierung

Wie bereits einleitend berichtet, teilt sich der Landtag gemäß Verfassung von 1921 – einschließlich diverser Änderungen, vor allem auch mit der Verfassungsrevision von 2003 – seine Kompetenzen mit anderen Staatsorganen. Dabei ist in erster Linie der Fürst als zweiter Träger der obersten Staatsmacht in Liechtenstein zu nennen. Im Gesetzgebungsprozess bedarf jedes vom Landtag verabschiedete Gesetz, ebenso ein Finanzbeschluss, zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten einschließlich der Gegenzeichnung durch den Regierungschef. Erfolgt die Unterzeichnung durch den Fürsten nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, gilt sie als verweigert.

[10] Allgäuer, wie FN 9, 303 ff.

[11] Allgäuer, wie FN 9, 111, klammert die Landesinstitute sowie die Justizverwaltung aus dem Bereich der Regierungskontrolle aus, da sie eine gewisse Selbständigkeit aufweisen. Das parlamentarische Mittel der Motion wird bei Allgäuer (120) korrekterweise nicht zu den Kontrollinstrumenten gezählt, da es sich um ein gesetzesinitiierendes Element, nicht um ein Instrument der Regierungskontrolle handelt.

Im Verhältnis zur Regierung wird die Macht das Landtages ebenfalls durch die Kompetenzen des Fürsten beschränkt. Bei der Regierungsbestellung ist das Einvernehmen beider Organe notwendig, da der Landtag die Regierung vorschlägt und der Fürst die Regierung ernennt. Er kann ohne Angabe von Gründen die Ernennung verweigern. Sollte also der Fürst im Vorfeld einer Regierungswahl signalisieren, dass ihm die personelle Zusammensetzung einer neu vorzuschlagenden Regierung nicht genehm ist, riskiert der Landtag, dass die Ernennung verweigert wird, oder er sucht von vornherein nach personellen Alternativen. In Bezug auf die Entlassung der Regierung ist zu unterscheiden, ob die Gesamtregierung oder nur ein Regierungsmitglied entlassen werden soll. Die Gesamtregierung kann sowohl vom Landtag wie auch vom Fürsten ohne Angabe von Gründen jederzeit entlassen werden. In diesem Fall bestellt der Landesfürst einseitig eine interimistische Regierung, welcher auch Mitglieder der bisherigen Regierung angehören können. Wenn nicht binnen vier Monaten auf Vorschlag des Landtages durch den Fürsten eine neue Regierung ernannt wird, hat sich die Übergangsregierung einer Vertrauensabstimmung im Landtag zu stellen.

Verliert nur ein einzelnes Regierungsmitglied das Vertrauen des Fürsten oder des Landtages, kann eine Entlassung nur im Einvernehmen zwischen dem Landtag und dem Landesfürsten erfolgen. Vor der Verfassungsänderung von 2003 musste auch bei der Entlassung der Gesamtregierung Einvernehmen zwischen dem Fürsten und dem Landtag bestehen. Durch das Ernennungsverfahren, verstärkt noch durch die nunmehr unmittelbare doppelte Verantwortlichkeit, ist die Regierung zu jeder Zeit nicht nur Regierung und Vertretung des Volkes, sondern auch Regierung des Fürsten.

Der Fürst kann zusätzlich direkt auf den Landtag einwirken. Einerseits steht ihm das Recht zu, den Landtag während der laufenden Mandatsperiode an der letzten Landtagssitzung des Jahres jeweils zu schließen und im neuen Jahr mit fürstlichem Erlass wieder zu eröffnen, wobei er oder sein Stellvertreter jeweils eine Thronrede hält. Dies ist ein formales, routinisiertes Verfahren. Der Fürst kann aber auch den Landtag auflösen und damit Neuwahlen auslösen. Im Gegensatz zur Regierungsentlassung muss er hierfür erhebliche Gründe geltend machen, wobei es aber kein Organ gibt, das die Erheblichkeit seiner Gründe in Zweifel ziehen könnte. Bei der Regierungsentlassung 1993, als Regierungschef Markus Büchel (FBP) bei der eigenen Fraktion in Ungnade fiel und der Landtag beim Landesfürsten dessen Entlassung beantragte, folgte der Fürst diesem Ansuchen, löste aber gleichzeitig den Landtag auf (damals musste eine Entlassung noch einvernehmlich erfolgen). Proteste der FBP-Fraktion im Landtag mit dem Hinweis, dass der Landtag beschluss- und arbeitsfähig sei und ein personeller Ersatz für den abzuwählenden Regierungschef vorhanden sei, halfen nichts. Der Fürst begründete den Schritt damit, dass der Wahlentscheid der Wählerinnen und Wähler nicht zuletzt auch dem Regierungschefkandidaten gegolten hätte. Daher solle dem Wahlvolk eine neue Wahlmöglichkeit geboten werden[12].



Ein weiterer möglicher Konfliktpunkt betrifft die Richterbestellung. Seit der Verfassungsänderung von 2003 ist ein gemischtes Gremium für neue Richtervorschläge zuständig. Diesem gehören Vertreter der Landtagsfraktionen und das für Justiz zuständige Regierungsmitglied auf der einen Seite, der Landesfürst und von ihm ernannte Mitglieder in gleicher Zahl wie Vertreter des Landtages auf der anderen Seite an. Der Fürst verfügt in diesem Gremium nicht nur über den Stichentscheid, sondern besitzt auch das Vetorecht. Falls der Landtag den Vorschlag dieses Gremiums nicht akzeptiert, muss er einen eigenen Vorschlag machen. Es kommt dann zwingend zu einer Volksabstimmung über die beiden Vorschläge, wobei noch weitere Vorschläge vorliegen können, die vom Volk auf direktdemokratischem Weg, also mittels Unterschriftensammlung, eingebracht werden können. Mit der Verfassungsänderung von 2003 wurde das vormalige Vorschlagsrecht des Landtages bei der Richterbestellung abgeschafft.

Mit der Revision von 2003 wurde neu auch ein Verfahren zur Abschaffung der Monarchie eingeführt. Der Landtag nimmt dabei jedoch formal betrachtet keine führende Rolle ein und ist in den Handlungsoptionen weitgehend eingeschränkt. Die Initiative zur Abschaffung der Monarchie geht nicht vom Landtag aus, sondern vom Volk, denn nur auf dem Wege einer Volksinitiative kann das Verfahren überhaupt lanciert werden. Stimmt die Mehrheit des Volkes zu, ist der Landtag beauftragt, eine republikanische Verfassung – dies ist eine explizite Vorgabe – auszuarbeiten, über welche wiederum das Volk zu entscheiden hat. Die Abstimmung kann frühestens ein Jahr und muss spätestens zwei Jahre nach der ersten Abstimmung erfolgen. Es ist dem Landtag nicht erlaubt, Modifikationen an der bestehenden liechtensteinischen Mischverfassung vorzunehmen und damit grundsätzlich am dualistischen Staatsaufbau festzuhalten. Dem Fürsten hingegen ist es gestattet, auf die Abstimmung hin einen eigenen Vorschlag einzubringen, welcher keinen Einschränkungen unterliegt. Er kann also auch Modifikationen am dualistischen System beinhalten. Falls nur zwischen der Landtagsvorlage und der bestehenden Verfassung zu wählen ist, gilt die neue Verfassungsvorlage als angenommen, falls sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn neben der Landtagsvorlage noch eine Vorlage des Fürsten zur Abstimmung gelangt, erhalten die Stimmberechtigten in einer ersten Abstimmungsrunde zwei Stimmen, die sie den beiden bevorzugten Varianten geben können. Die beiden Varianten mit der höchsten Stimmenzahl gelangen in eine zweite Abstimmungsrunde, bei welcher die Vorlage mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen angenommen ist.

---

[12] Landtagsprotokoll LTP 1993, 524-601, über den Vertrauensverlust und die Amtsenthebung sowie Berichterstattung im Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt über diese Vorkommnisse.

Noch schwächer sind die Kompetenzen des Landtages beim im Jahr 2003 neu normierten Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten. Die Initiative kann wiederum einzig vom Volk im direktdemokratischen Verfahren ausgehen. Der Landtag hat zum Misstrauensvotum eine Empfehlung auszusprechen und eine Volksabstimmung anzuordnen. Wird der Misstrauensantrag angenommen, ist er dem Landesfürsten zur Behandlung nach dem Hausgesetz des Fürstenhauses mitzuteilen. Die gemäß Hausgesetz von den stimmberechtigten, männlichen Mitgliedern des Fürstenhauses getroffene Entscheidung wird dem Landtag durch den Landesfürsten innerhalb von sechs Monaten bekannt gegeben. Der Landtag fungiert im Verfahren also lediglich als Transferstelle.

Im Notrechtsfall sieht die Verfassung, modifiziert mit der Verfassungsänderung von 2003, ein deutliches Übergewicht des Monarchen vor. Der Landesfürst kann ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung „das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren" (Art. 10 Abs. 1 LV). Notverordnungen dürfen zwar Verfassungsbestimmungen nicht aufheben, sie können aber deren Anwendbarkeit einschränken. Nach sechs Monaten treten Notverordnungen außer Kraft.

Das weiter oben behandelte Vetorecht des Landesfürsten, welches insbesondere Gesetzesbeschlüsse des Landtages betrifft, ist nur in zwei Fällen aufgehoben. Der eine Fall betrifft die Richterbestellung. Wenn es im Dissensfall zwischen Landtag und Fürst zu einer Volkswahl eines Richters kommt, kann der Fürst kein Veto einlegen. Der Entscheid des Volkes ist bindend. Der andere Fall betrifft die Monarchieabschaffung. Wenn nach dem beschriebenen Verfahren schlussendlich in einer Volksabstimmung über die Staatsform abgestimmt wird, allenfalls die Monarchie abgeschafft und eine republikanische Verfassung eingeführt wird, kann der Fürst ebenfalls kein Veto mehr einlegen. Auch hier ist der Beschluss des Volkes endgültig.

## VI. Landtag und Volk

Im Verlaufe der bisherigen Ausführungen ist schon mehrfach angedeutet worden, dass der Landtag einen Teil seiner Macht mit dem Volk direkt teilen muss. Grundlage hierfür liefern die direktdemokratischen Rechte, welche nach Schweizer Vorbild mit der Verfassung von 1921 eingeführt wurden und seitdem tendenziell weiter ausgebaut worden sind[13]. Systematisch kann man unterscheiden zwischen fakultativen und obligatorischen Volksabstimmungen. Fakultative Abstimmungen sind vom Volk unmittelbar initiierte Volksabstimmungen, die sogenannten Volksbegehren, durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse erwirkte Volksabstimmungen, die sogenannten Gemeindebegehren, oder vom Landtag dem Volk vorgelegte Vorlagen, die sogenannten Landtagsbegehren. Neben diesen drei Arten von fakultativen Volksabstimmungen gibt es noch obligatorische Volksabstimmungen, namentlich die Schlussabstimmung im Verfahren der Monarchieabschaffung und eine allfällige Volkswahl von Richtern, beide im Jahr 2003 eingeführt. Ein weiteres seit 1922 existierendes Obligatorium bezieht sich auf massive Steuererhöhungen. Keines der obligatorischen Referenden ist bisher zum Einsatz gekommen.

[13] Ausführlich bei Marxer, wie FN 8.



In der bisherigen Praxis beschränkten sich die Volksabstimmungen auf Volksbegehren und Landtagsbegehren. Bei den Volksbegehren kann noch unterschieden werden zwischen Volksinitiativen und Referenden. Initiativen zielen auf ein neues Gesetz, eine Gesetzes- oder Verfassungsänderung oder eine allgemeine Anregung für eine Gesetzgebung ab. Referenden richten sich gegen einen Beschluss des Landtages. Die Beschlüsse des Volkes sind in der Regel für den Landtag bindend, weshalb sie der Landtag nicht ignorieren kann. Mehrheitlich angenommene Volksinitiativen bedürfen nur noch der Zustimmung des Landesfürsten. Allerdings hat der Landtag die Möglichkeit, einer Volksinitiative einen Gegenvorschlag entgegenzuhalten. In diesem Fall wird nach einem speziellen Abstimmungsverfahren, dem doppelten Ja mit Stichentscheid, abgestimmt.

Die Bandbreite der Sachverhalte, die in einer Volksabstimmung entschieden werden können, ist groß. Bereits seit Bestehen der Verfassung von 1921 kann gegen Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtages opponiert werden, einschließlich verfassungsändernder Gesetze. Dagegen sind Regierungsbeschlüsse, also etwa von der Regierung erlassene Verordnungen, nicht referendumsfähig. Bei Finanzbeschlüssen muss eine bestimmte Mindestausgabenhöhe erreicht sein, damit ein Referendum ergriffen werden kann. Die Schwelle ist jedoch mit aktuell 300.000 Franken einmaliger Ausgabe oder 150.000 Franken wiederkehrenden Ausgaben sehr tief angesetzt. Unmittelbaren Bezug zum Landtag hat auch das Volks- und Gemeindebegehren auf Einberufung oder Auflösung des Landtages, welches allerdings bisher noch nie angewendet wurde. Seit 1992 kann zudem gegen Staatsverträge, sofern ihnen im Landtag zugestimmt wurde, ein Referendum ergriffen werden. Weitere Volksrechte wurden mit der Verfassungsänderung 2003 eingeführt und sind in diesem Beitrag teilweise schon abgehandelt worden: das Verfahren zur Monarchieabschaffung, das Misstrauensvotum gegen den Landesfürsten, ein allfälliger Volksentscheid bei der Richterbestellung, sowie das noch nicht erwähnte Recht der Gemeinden, mit Gemeindeversammlungsbeschluss aus dem Staatsverband auszutreten.

Im Vergleich zur Schweiz werden die direktdemokratischen Volksrechte sehr zurückhaltend eingesetzt. Im langjährigen Mittel kommt es etwa zu einer Volksabstimmung pro Jahr. Diese teilen sich zu ungefähr gleichen Teilen auf Landtagsbegehren, Volksinitiativen und Referenden auf. Der Großteil der Abstimmungen bezieht sich auf Gesetzesvorhaben, vereinzelt wird auch über Finanzbeschlüsse abgestimmt. Die Abstimmungen über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum sind Beispiele für Abstimmungen über Staatsverträge.

Trotz dieses eher zurückhaltenden Einsatzes der direktdemokratischen Instrumente entfalten die direkten Volksrechte eine Wirkung auf den Gesetzgebungsprozess und die Tätigkeit des Landtages[14]. Da theoretisch gegen die meisten Landtagsbeschlüsse ein Referendum ergriffen werden kann, werden neue Vorhaben bereits bei der Erarbeitung von Vorlagen einem breiten Vernehmlassungsprozess, also einem Konsultationsverfahren bei Vereinen, Verbänden und anderen relevanten, interessierten oder betroffenen Akteuren, unterzogen. Die Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag sind also bereits gesellschaftlich breit abgestützt und so abgefasst, dass ein Referendum möglichst verhindert wird. Vor diesem direktdemokratischen Hintergrund spielt sich schließlich auch die Beratung im Landtag ab. Zwar könnte der Landtag eine Vorlage durch Dringlicherklärung dem Referendum entziehen, dies wäre jedoch politisch kaum opportun und ohne sachliche Notwendigkeit wohl auch verfassungsrechtlich problematisch, da dies zu einer Aushöhlung der direkten Volksrechte führen würde.

Durch die direktdemokratischen Rechte übt daher die Zivilgesellschaft in Form von Interessengruppen, Vereinen, Verbänden, der Wirtschaft usw. einen merklichen Einfluss auf die Landtagstätigkeit aus. Dies verhindert gleichzeitig die Etablierung einer abgehobenen politischen Klasse, wobei dies auch wegen des Milizcharakters des liechtensteinischen Parlaments eher unwahrscheinlich ist.

## VII. Weitere machtbeschränkende Faktoren

Neben dem Landesfürsten, dem Volk und der Zivilgesellschaft können noch weitere machtbeschränkende oder handlungseinschränkende Faktoren, welche die Tätigkeit des Landtages beeinflussen, genannt werden. Zu erwähnen sind insbesondere die Regierung, die Parteien und der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht.

Die Regierung, nicht der Landtag, ist das in der Politikgestaltung dominante Repräsentativorgan. Der Landtag reagiert zumeist auf Vorlagen der Regierung und wird nur in seltenen Fällen selbst aktiv. Wie in anderen Staaten kann daher eine funktionale Dominanz der Exekutive festgestellt werden. Da der Landtag in seiner parteipolitischen Zusammensetzung wenig Interesse hat, die von ihm faktisch gewählte Regierung zu desavouieren und außerdem die beiden stärksten Parteien beispielsweise in der Mandatsperiode von 2005 bis 2009 mit 22 von 25 Landtagsmandaten in einer gemeinsamen Regierungskoalition zusammenarbeiten, ist nur mit schwacher Opposition im Landtag zu rechnen[15]. In Liechtenstein hat sich vor dem Hintergrund einer langjährigen großen Regierungskoalition das System der sogenannten Ko-Opposition[16] herausgebildet, welches bedeutet, dass die beiden Koalitionsparteien die Regierungsressorts der gegnerischen Partei besonders kritisch beobachten und insofern so etwas wie eine eingeschränkte Opposition innerhalb der Koalition bilden.

[14] Marxer / Pállinger, wie FN 8.

[15] Bei den Landtagswahlen 2009 und einer neuerlichen Koalitionsregierung verschol sich das Verhältnis auf 24 zu 1.



Die Parteien ihrerseits wirken sich insofern auf die Landtagstätigkeit aus, als das theoretisch freie Mandat der Landtagsabgeordneten informell einem Fraktionszwang unterliegt. Es kommt nicht selten vor, dass die Fraktionen geschlossen abstimmen – auch dies vor dem Hintergrund des Systems der sogenannten Ko-Opposition. Diese Auseinandersetzungen werden in der Medienlandschaft[17] gespiegelt, welche weitgehend auf die Printmedien beschränkt ist, da es kein liechtensteinisches Fernsehen gibt und Radio Liechtenstein medienbedingt wenig zur politischen Kommunikation beitragen kann. Die Printmedienlandschaft wiederum wird dominiert von zwei Landeszeitungen, welche gleichzeitig jeweils Parteizeitung einer Regierungspartei sind, ein wahrer Anachronismus. Das Liechtensteiner Volksblatt ist das Sprachrohr der Fortschrittlichen Bürgerpartei, das Liechtensteiner Vaterland dasjenige der Vaterländischen Union.

Schließlich sollte noch der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht und Normenkontrollinstanz[18] mit der Kompetenz, Rechtsbestimmungen aufzuheben, erwähnt werden. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in der Verfassung und im Staatsgerichtshofgesetz (LGBl. 2004 Nr. 32). Aufgrund einer Individualbeschwerde betreffend Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter oder durch bestimmte, internationale Abkommen garantierter Rechte kann der Staatsgerichtshof Entscheidungen treffen (konkrete Normenkontrolle). Die diesbezüglich relevanten Staatsverträge sind die Europäische Menschenrechtskonvention, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von

[16] Gerard Batliner, *Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments* (= Liechtenstein Politische Schriften 9), Vaduz 1981, 144; Helga Michalsky, *Handlungsbedingungen von Parteien im Kleinstaat Liechtenstein*, in: Peter Geiger / Arno Waschkuhn (Hrsg.), *Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz* (= Liechtenstein Politische Schriften 14), Vaduz 1990, 264 (257-275); Helga Michalsky, *Liechtenstein: Konkordanzdemokratie und Parteienwettbewerb*, in: Helga Michalsky (Hrsg.), *Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen* (= Liechtenstein Politische Schriften 15), Vaduz 1991, 148 (133-157).

[17] Vgl. Wilfried Marxer, *Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat* (= Liechtenstein Politische Schriften 37), Vaduz 2004; Frank Marcinkowski / Wilfried Marxer, *Die Medien im Dienste der Politik. Politische Kommunikationskultur im Fürstentum Liechtenstein*, in: Roger Blum / Peter Meier / Nicole Gysin (Hrsg.), *Wes Land ich bin, des Lied ich sing?* (= Berner Texte zur Kommunikations- und Medienwissenschaft 10), Bern 2006, 109-125.

[18] Vgl. dazu insb. Herbert Wille, *Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes* (= Liechtenstein Politische Schriften 27), Vaduz 1999; Herbert Wille, *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen*, in: Herbert Wille (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof* (= Liechtenstein Politische Schriften 32), Vaduz 2001, 9-64; div. Beiträge in: Herbert Wille, *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof* (= Liechtenstein Politische Schriften 32), Vaduz 2001.

Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Eine Individualbeschwerde kann im Anschluss an eine enderledigende, letztinstanzliche Entscheidung der öffentlichen Gewalt an den Staatsgerichtshof herangetragen werden, oder direkt vorgebracht werden, falls die bemängelte Rechtsvorschrift ohne Fällung einer Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt für den Beschwerdeführer wirksam geworden ist. Der Staatsgerichtshof kann auch eine Gesetzesprüfung vornehmen, wenn dies von der Regierung, einer Gemeinde oder einem Gericht aufgrund eines Anwendungsfalles beantragt wird, oder wenn er selbst im Anwendungsfall darauf stößt (abstrakte Normenkontrolle). Der Staatsgerichtshof kann mit seinen Entscheidungen Gesetze und Gesetzesbestimmungen außer Kraft setzen[19]. Die Aufhebung wird mit deren Kundmachung wirksam, außer der Staatsgerichtshof bestimmt eine andere Frist von längstens einem Jahr. In spezifischen Fragen ist auch der Gang an internationale Gerichtshöfe möglich, so etwa der Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bei Verletzung von Grund- und Freiheitsrechten.

## VIII. Fazit

Der liechtensteinische Landtag ist eingebettet in ein komplexes politisches System, welches die Macht des Landtags formell beschränkt, explizit durch die Rechte des Landesfürsten, die direktdemokratischen Volksrechte und die Gerichtsbarkeit. Er ist aber auch informellen Einschränkungen unterworfen, etwa durch die Macht und den Einfluss der Regierung, der Zivilgesellschaft und der Parteien. Dies verleiht ihm einen vergleichsweise schwachen Stand innerhalb des politischen Systems.

---

[19] Vgl. Wolfram Höfling, *Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof* (= Liechtenstein Politische Schriften 36), Schaan 2003; Wille, *Normenkontrolle*, wie FN 18; diverse Beiträge in Wille (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit*, wie FN 18; Herbert Wille, *Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Aufwirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, in: Thomas Bruha / Zoltán Tibor Pállinger / Rupert Quaderer (Hrsg.), *Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven* (= Liechtenstein Politische Schriften 40), Vaduz 2005, 108-147.